

Merkblatt Supervidierte Praxis

Bedeutung der 50 Stunden supervidierter Praxis

Der Nachweis von 50 h supervidierter Praxis soll zeigen, dass der/die Kandidat/-in, der/die sich als Pflegeexperte APN-CH/Pflegeexpertin APN-CH registrieren möchte, «state-of-the-art» einer Pflegeexpertin/eines Pflegeexperten APN arbeitet.

Es geht also nicht um ein Lernjournal, sondern um eine Überprüfung respektive Bestätigung, dass der/die Kandidat/-in für die Patienten/Klienten **sicher** arbeitet und **selbständig tätig** sein kann. Es handelt sich um den Nachweis einer **sicheren Berufsausübung** aus dem beruflichen Umfeld der Kandidatin/des Kandidaten **nach dem Studium**.

Die Stunden werden anerkannt, wenn sie über 6 Monate, beginnend mit dem Datum auf der Urkunde des Masterdiploms, erbracht sind. Bei länger zurückliegenden Masterabschlüssen dürfen sich die Stunden nur auf die letzten zwei Jahre vor der Eingabe des Registrierung-Gesuches beziehen.

Nachweise in den Kernkompetenzen nach Hamric et al.

Die Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN arbeiten in der direkten klinischen Praxis mit Patienten/Klienten und Angehörigen. Die Kernkompetenzen von Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN sind im Modell von Hamric und Spross beschrieben und werden in der Vorbereitung zur Ausübung der Tätigkeit häufig verwendet. Deshalb haben die Mitglieder der Expertenkommission des Vereins APN-CH entschieden, dass die Bestätigung einer «state-of-the-art» Berufsausübung als Pflegeexperte/Pflegeexpertin APN nach diesen Kernkompetenzen ausgeführt wird.

Für eine Registrierung als Pflegeexpertin APN-CH/Pflegeexperte APN-CH müssen in den Kernkompetenzen «direkte klinische Praxis» und «Beratung und Coaching» mindestens 25 Stunden supervidierte Praxis nachgewiesen werden. In den Kernkompetenzen «Konsultation und Konsilien» und «fachliche Führung» sind mindestens 10 Stunden nachzuweisen. Aus den anderen drei Kernkompetenzen «evidenzbasierte Praxis, interprofessionelle Zusammenarbeit und ethische Entscheidungsfindung» können die restlichen 15 Stunden in selbst gewählter Zusammensetzung erbracht werden.

Sollte die geforderte Anzahl Stunden in einem Bereich nicht zu erreichen sein, ist dies zu deklarieren und zu begründen.

Beschreibung der Tätigkeit und Formularegebrauch

Die Tätigkeiten sollen stichwortartig beschrieben sein. Alle Tätigkeiten können auf dem Formular «Supervidierte Praxis» erfasst werden. Das Formular ist nach den Kernkompetenzen (beschrieben im Modell von Hamric et al) aufgebaut und von 1 «Tätigkeiten in der direkten Klinischen Praxis mit Patient/-innen oder Klient/-innen und ihren Angehörigen» bis 7 «Tätigkeiten zur ethischen Entscheidungsfindung» nummeriert. Die Stundenanzahl ist jeweils unter den Kernkompetenzen 1 - 7 anzugeben.

Die Stunden sind jeweils einer Kernkompetenz zuzuschreiben. Mehrfachzuweisungen zu den Kompetenzen werden nicht akzeptiert.

Mit Ihrer elektronischen Unterschrift, Ort und Datum versehen, kann das Dokument auf e-log hochgeladen werden. Die unterzeichnende Person bestätigt damit die Richtigkeit ihrer Angaben.

Als elektronische Unterschrift reicht das Eintragen des vollständigen Namens aus.

Supervidierende Person

Die supervidierende Person wird nach ihrer Fachkompetenz in der jeweiligen Tätigkeit ausgewählt und ist selbst Pflegeexperte/Pflegeexpertin APN oder ein/e Ärztin/Arzt. Im Sinne von «shared governance» kann auch eine Person aus dem Management als supervidierende Person angefragt werden,



Pflegeexperte/-in

Infirmier/-ère de pratique avancée

Infermiere/-a di pratica avanzata

um die sichere Berufsausübung in Belangen der Fachführung auszuweisen. **Die Berufsbezeichnungen und Kontaktdaten der supervidierenden Personen sind auf dem Formular anzugeben.**

Die Expertenkommission APN-CH behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen, um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.